

# INFORMATION FÜR LEHRPERSONEN

Gültig für das Schuljahr 2023/24

## 1. Allgemeines

Orientierungstage (OT) sind ein österreichweites Angebot der Kath. Jugend und der Salesianer Don Boscos und laden ein, sich mit aktuellen Fragen des Lebens und des Glaubens auseinanderzusetzen. Die Workshops werden von einem eigens dafür ausgebildete Referenten\*innen- Team – den Orientierungstageleiter\*innen – geplant und begleitet.

Für die Organisation und Durchführung der Orientierungstage in der Erzdiözese Salzburg ist die **Katholische Jugend** (KJ) zuständig.

Orientierungstage richten sich an Schüler\*innen ab der 8. Schulstufe, dauern mind. sechs Stunden und finden in der Regel nicht in den Räumlichkeiten der Schule statt. Dank dieser Rahmenbedingungen können Schüler\*innen sich auf das Thema und die gemeinsame Erarbeitung besonders einlassen.

Die Themen für den OT wählen die Schüler\*innen mittels Fragebogen aus folgenden Vorschlägen aus:

- Meine Zukunft
- Klassengemeinschaft
- Gefällt mir! – Wer ich bin & was mir wichtig ist
- ...und was glaubst du?
- Was tun, wenn's kracht? – Kommunikation & Konfliktbewältigung
- Auszeit – Meine Kraftquellen

## 2. Organisatorisches

Die Anmeldung ist über die Homepage der Katholischen Jugend Salzburg unter folgendem Link möglich:

<https://www.katholische-jugend.at/salzburg/termin-anfrage-orientierungstag-ot/>

Folgende Informationen und Daten werden für die Buchung eines OT eingeholt:

- Kontaktdaten Lehrperson: Name, Nachname; Telefonnummer, E-Mailadresse, Relation zur Klasse (zB. KV, Religionslehrer\*in,...),
- Schulbezeichnung, Schuladresse
- Daten zur Klasse: Jahrgangsbezeichnung (zB. 1KDA), Anzahl der Schüler\*innen, männlich/weiblich, besondere Vorkommnisse in der Klasse
- Wunschtermin für den Orientierungstag (bitte 3 Termine nennen), Rahmenzeiten (zB. 8-16 Uhr)

**Die Lehrperson ist verantwortlich für**

- die Organisation des Abhaltungsortes. Für den Orientierungstag eignen sich Pfarrsäle, Jugendzentren oder das Jugendhaus steyleWelt (<https://www.katholische-jugend.at/salzburg/steylewelt/>).
- die Organisation des Mittagessens (inkl. Referent/innen), sofern die Klasse geschlossen Mittagessen geht.
- die An- und Abreise der Schulklasse
- Aufsichtspflicht für Schüler\*innen während der gesamten Schulveranstaltung (vgl. Punkt 5), inkl. Nachtaufsicht bei 2-tägigen OT

### Nach der Terminvereinbarung

- erhalten Sie per Mail die Schüler\*innen-Fragebögen. Diese bitte ausgefüllt und ca. 2-3 Wochen vor dem Termin eingescannt per Mail an [magdalena.kainzbauer@eds.at](mailto:magdalena.kainzbauer@eds.at) zu schicken.
- Sobald sich zwei OT-Leiter\*innen für den Termin gemeldet haben, erhalten Sie eine fixe Zusage für den Orientierungstag. Eine\*r der beiden OT-Leiter\*innen wird sich einige Tage vor dem Termin telefonisch bei Ihnen melden, um etwaige Details zu besprechen oder offene Fragen zu klären.
- Die OT-Leiter/innen sind **ausschließlich** für die **inhaltliche Gestaltung und Durchführung** der Orientierungstage zuständig. Für grundlegende bzw. organisatorische Belange kann die Lehrperson mit dem KJ Büro Rücksprache halten.

### 3. Zahlungsmodalitäten

Orientierungstage werden vom Amt für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg finanziell unterstützt, um einen familiengerechten Teilnahmebeitrag gewährleisten zu können.

Die Kosten für den Orientierungstag\*:

Pauschalbetrag bis zu 6h	100 Euro
Pauschalbetrag 6-8h	140 Euro
Pauschalbetrag 8-12h (2täglich)	220 Euro

\*Verrechnet wird die gesamte Zeit ab Beginn bis zum Ende des OTs, inklusive Pausen.

Sofern die Gruppe geschlossen Mittagessen geht (zB. Schulküche, Restaurant), kommt die Schule für das Mittagessen der OT-Leiter\*innen auf.

Bei 2-tägigen Orientierungstagen übernimmt die Schule die Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten für die OT-Leiter\*innen.

Die Rechnung für den Orientierungstag wird der Schule im Nachhinein zugeschickt und ist binnen 14 Tagen auf das Konto der Kath. Jugend zu überweisen.

### 4. Absage, Abbruch oder Stornierung eines OT

Wir behalten uns die Möglichkeit zur Absage des OT bei Verhinderung der Referent\*innen vor (z.B.: Krankheit). Wir sind auch berechtigt in Fällen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung von Veranstaltungen vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung.

Die Referent\*innen sind nicht verpflichtet den OT bis zur vereinbarten Zeit durchzuführen. Sollte es beispielsweise aus disziplinären Gründen oder Desinteresse seitens der Schüler/innen nicht mehr möglich sein den OT fortzusetzen, haben die Referent\*innen die Möglichkeit, diesen vorzeitig abubrechen. Sie sind jedoch angehalten ihr Möglichstes zu versuchen, um eine Fortführung zu ermöglichen! Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebetrages besteht in diesem Fall nicht.

Bei einer Stornierung eines OT werden folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt:

- 7 Tage vor der Veranstaltung: 50 % des Teilnehmerbetrages
- 2 Tage vor der Veranstaltung: 80% des Teilnehmerbetrages
- Unter 2 Tage muss der volle Teilnehmerbetrag bezahlt werden

## 5. Rechtliches

Innerhalb der Erzdiözese Salzburg gelten Orientierungstage als „Schulbezogene Veranstaltung“.

### Schulbezogene Veranstaltungen

**§ 13a.** (1) Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schulbehörde. Sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft und wegen der Veranstaltung für die betreffende Klasse (Klassen) eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, kann die Erklärung jeweils auch durch das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schulleiter festzustellen. Schulbezogene Veranstaltungen können zB Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Unterrichtsgegenstände oder Fahrten zu Veranstaltungen, die nicht unter § 13 fallen, sein.

(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
2. wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

(3) **Schüler, die zur Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung angemeldet sind und deren Teilnahme nicht untersagt worden ist, sind zur Teilnahme verpflichtet**, sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinne der Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) gegeben ist. Sofern die Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen erfolgt ist, darf sich der Schüler frühestens nach der ersten Veranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor einer weiteren abmelden.

**Bei weiteren Fragen melden Sie sich bitte bei Frau Magdalena Kainzbauer, gerne telefonisch unter 0676 8746-7544 oder per Mail unter [magdalena.kainzbauer@eds.at](mailto:magdalena.kainzbauer@eds.at).**